

Mitwirkung des Kollektivs bei der Einschätzung der Täterpersönlichkeit und Stellungnahme zur Straftat

Die Umsetzung der Informationen in gesellschaftliche Aktivitäten in der Kollektivberatung soll dazu beitragen, eine gerechte Entscheidung zu finden, und zwar zunächst im Ermittlungsverfahren.

Die Kollektivberatung ist nur dann notwendig, wenn ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten ist (§ 102 Abs. 3 StPO). Dennoch ist es bei weniger schwerwiegenden Straftaten nach der Kollektivberatung erforderlich, erneut zu prüfen, ob unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht oder für die Beantragung eines Strafbefehls vorliegen oder ob Anklage zu erheben ist. Die Kollektivberatung kann u. U. auch solche Erkenntnisse vermitteln, die zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens führen.

Die Kollektivberatung ist über das Ermittlungsverfahren hinaus von Bedeutung, denn sie schafft zugleich auch die Grundlagen für die eventuelle Mitwirkung eines Kollektivvertreters, eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers an der gerichtlichen Hauptverhandlung. Ihre realen Möglichkeiten, einen konkreten Beitrag zur gerichtlichen Entscheidung zu leisten, sind abhängig von der Deliktsart, von den konkreten Bedingungen der Straftat, von evtl. Zusammenhängen der Straftat mit dem Geschehen im Kollektiv oder im Betrieb, aber auch vom Entwicklungsstand des Kollektivs selbst

Einschätzung der Täterpersönlichkeit

Die Kollektive können in der Regel einen wesentlichen Beitrag zur Einschätzung der Person des Beschuldigten leisten. Eine Analyse von Strafverfahren ergab, daß sie mit dieser Einschätzung oftmals Tatsachen vermitteln, die den Strafverfolgungsorganen bis dahin unbekannt für die Entscheidungsfindung aber unerläßlich waren. Hierbei handelt es sich zumeist um Verhaltensweisen des Beschuldigten, die das Kollektiv täglich erlebt hat und die «es daher auch gut einschätzen kann: die Einstellung des Beschuldigten zur Arbeit seine Arbeitsleistungen und sein sonstiges Verhalten im Arbeitskollektiv.

Diese Seiten der Persönlichkeit haben aber — in Abhängigkeit von der Art und der Schwere der Straftat — unterschiedliche Bedeutung für die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Einschätzung dieser Seiten der Person des Beschuldigten ist insbesondere dann notwendig, wenn die Straftat mit der Verletzung von arbeitsrechtlichen Pflichten im Zusammenhang steht und dies für die Bewertung der Straftat bedeutsam ist, aber auch dann, wenn es auf die Auswahl der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und deren Ausgestaltung Einfluß haben kann.

Handelt es sich um wiederholt Straffällige oder um Beschuldigte, die wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten zur Verantwortung zu ziehen sind, oder arbeitet der Beschuldigte erst kurze Zeit im Betrieb, so kann die Kollektivberatung den Strafverfolgungsorganen kaum neue Tatsachen über die Person des Beschuldigten vermitteln, weil das Kollektiv den Beschuldigten entweder auf Grund der kurzen Zusammenarbeit mit ihm nicht einschätzen oder seinen Einschätzungen wegen früherer Straftaten nichts Neues hinzufügen kann.

Stellungnahme zur Straftat

Die Kollektive nehmen in der Beratung meistens auch zur Straftat Stellung und setzen sich darüber mit dem

Beschuldigten auseinander. Die in ihrer Stellungnahme zur Tat ausgedrückte gesellschaftliche Wertung des Verhaltens des Beschuldigten ist in der Regel auch die Grundlage für weitere Konsequenzen des Kollektivs (z. B. Bereitschaft zur gesellschaftlichen Erziehung im Arbeitskollektiv, Übernahme der Bürgschaft, Form und Inhalt der Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung).

Manchmal wird gefragt, ob denn die Kollektive zu diesem Zeitpunkt, da über die strafrechtliche Verantwortlichkeit vom Gericht noch nicht entschieden ist, eine gesellschaftliche Wertung des Verhaltens des Beschuldigten vornehmen sollen und können. Hierzu ist zu sagen, daß solche Stellungnahmen der Kollektive zur Straftat des Beschuldigten in den Kollektivberatungen politisch-moralische Wertungen sind. Die Kollektive schätzen damit das Verhalten des Kollektivmitglieds vom Standpunkt der sozialistischen Moral ein. Sie bringen mit dieser Wertung die öffentliche Meinung zum Verhalten des Beschuldigten zum Ausdruck. Das Kollektiv hat u. E. das Recht, in dieser Weise und auch zu diesem Zeitpunkt zum Verhalten des Kollektivmitglieds Stellung zu nehmen, denn diese Wertung ist keine rechtlich verbindliche Beurteilung der Straftat. Sie steht daher auch nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt ist (§ 6 Abs. 2 StPO). Die politisch-moralische Einschätzung des Verhaltens des Beschuldigten ist zumeist auch eine Bedingung dafür, daß das Kollektiv zu einer richtigen Beurteilung der Straftat und zu den notwendigen Schlußfolgerungen, z. B. für seine weitere Mitwirkung am Verfahren, gelangt

Allerdings ist in diesem Stadium des Strafverfahrens nicht von jeder Kollektivberatung zu erwarten, daß eine politisch-moralische Wertung der Straftat vorgenommen wird, und es sollte auch nicht in jedem Fall darauf orientiert werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Kollektive vorwiegend dann eine politisch-moralische Wertung vornehmen, wenn es sich um vorsätzliche Straftaten mit einem klaren, für das Kollektiv überschaubaren Sachverhalt handelt und es an der Begehung der Tat und an der Verantwortlichkeit keinen Zweifel gibt, z. B. wenn der Beschuldigte die Tat zugibt.

Bei komplizierten Sachverhalten und besonders bei fahrlässigen Straftaten nehmen die Kollektive eine solche Wertung meistens nicht vor, und sie ist u. E. zum Zeitpunkt der Kollektivberatung auch nicht anzustreben. Bei derartigen Straftaten liegt der Beitrag der Kollektivberatung zur Prüfung von Schuld und Verantwortlichkeit vor allem in der Herausarbeitung der Haltung und Einstellung des Beschuldigten zu den für die Tat bedeutsamen gesellschaftlichen Pflichten und — wenn die Straftat im Arbeits- und Lebensbereich des Kollektivs geschah — in der Aufklärung bestimmter Tatumstände. Durch entsprechend differenzierte Fragestellungen sollten die Untersuchungsorgane den Kollektiven helfen, in diesen Richtungen einen effektiven Beitrag zur Prüfung der persönlichen Schuld und Verantwortlichkeit zu leisten.

Mitwirkung bei der Aufklärung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat

In den Kollektivberatungen ist nach Möglichkeit auch die Frage zu beantworten, wie es zur Straftat kommen konnte. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob und in welchem Umfang das Kollektiv zur Straftat Stellung nehmen und sie einschätzen kann.

Die kritische Herausarbeitung der unmittelbar wirksam